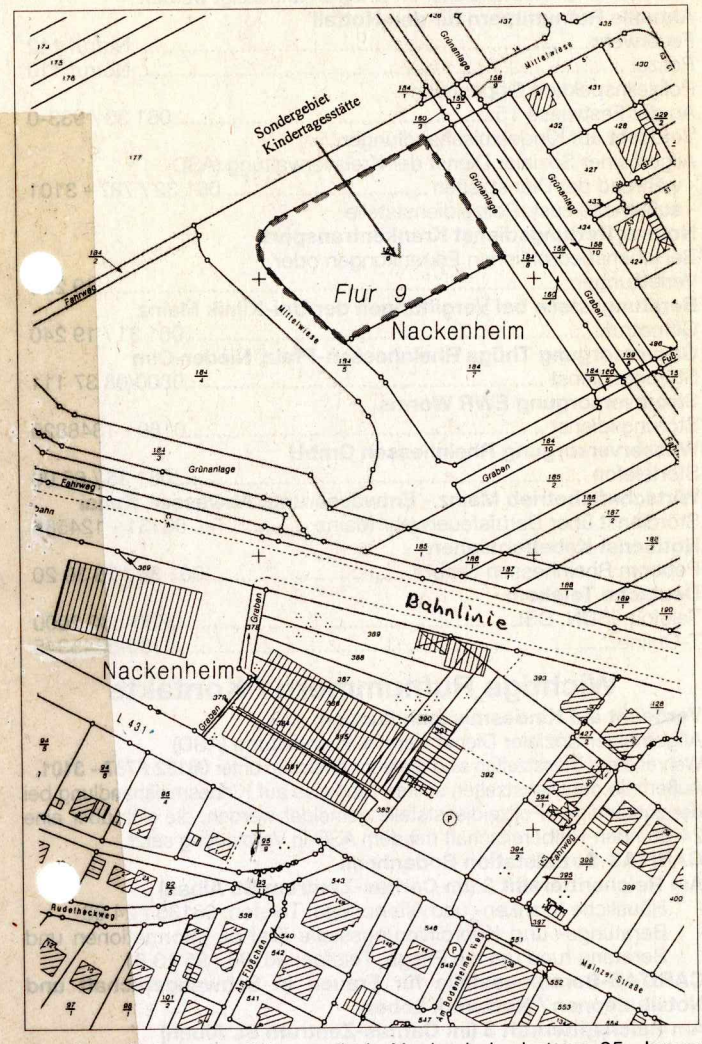
Vor dem Feuerwehrgerätehaus, Henri-Dunant-Straße, treffen sich viele freiwillige Helfer, die in der Gemarkung ausschwärmen, um Ablagerungen aller Art aufzustöbern und den Unrat zu bestimmten Sammelpunkten bringen. Der Einsatz erfolgt nach einem Plan, den die Gemeinde ausgearbeitet hat. Zahlreiche Ortsvereine werden sich wieder daran beteiligen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die nicht im Rahmen eines Vereines teilnehmen, sind ebenfalls willkommen. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.
Nach getaner Arbeit ist für das leibliche Wohl gesorgt. Die Verpflegungsgruppe des Roten Kreuzes wird Erbsensuppe und Getränke servieren.

Heinz Hassemer, Ortsbürgermeister

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Mittelwiese 1“, 3. Änderung



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 25. Januar 2010 den Bebauungsplan „Mittelwiese 1“ - 3. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 24 GemO (Gemeindeordnung) Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Mit der Änderung wird eine Teilfläche von Gewerbefläche in ein Sondergebiet, Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ umgewandelt. Das Plangebiet liegt nördlich der Bahnlinie und westlich der Ortslage. Der beiliegende Übersichtsplan hat keine Rechtswirkung, er dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.
Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisher als Gewerbefläche ausgewiesene Teilbereich wird in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan als Sondergebiet dargestellt.
Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung können bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstückes so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Gemeinde kann Fehler durch ein ergänzendes Verfahren beheben und die Satzung auch rückwirkend in Kraft setzen.
Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.
Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde geltend gemacht werden.
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan „Mittelwiese 1“ - 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Bodenheim, den 25. Februar 2010
Reinhold Stumpf, Bürgermeister

Mitteilungen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Zukünftig unentgeltliche Schulbuchausleihe im Landkreis Mainz-Bingen möglich

Anträge der Eltern müssen bis 15. März 2010 gestellt werden

Aufgrund der neuen rheinland-pfälzischen Regelung zur Lernmittelfreiheit gibt es ab dem Schuljahr 2010/11 im Landkreis Mainz-Bingen, wie auch in allen anderen Landkreisen in Rheinland-Pfalz, die Möglichkeit einer **unentgeltlichen Schulbuchausleihe** für Kinder von Eltern, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Eltern, die über der Einkommensgrenze liegen, können Schulbücher indes gegen eine Gebühr ausleihen. Das Ausleihsystem beschränkt sich auf die Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen. Für die übrigen Klassenstufen der allgemeinbildenden Schulen sowie die berufsbildenden Schulen, die Förderschulen und das Berufsvorbereitungsjahr bleibt die Lernmittelfreiheit in der bisherigen Form des Gutscheinsystems zunächst erhalten. In den Folgejahren soll aber auch dort die Schulbuchausleihe eingeführt werden. Anträge auf unentgeltliche Ausleihe für die Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen können noch bis Montag, **15. März 2010**, beim jeweiligen Schulträger gestellt werden. Wer Schulbücher **entgeltlich** ausleihen möchte, kann dies **von Donnerstag, 29. April 2010, bis Sonntag, 16. Mai 2010, über das Internetportal www.LMF-online.rlp.de** tun. Die Ausleihe gegen Gebühr ist nur möglich, wenn man alle vorgesehenen Lernmittel ausborgt. Einzelne Bücher können nicht ausgeliehen werden.

Informationsveranstaltung über Wiedereinstieg in den Beruf nach Elternzeit

Beruflichen Wiedereinstieg gezielt planen und vorbereiten

Im Rahmen der Aktion „Plan W“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen veranstalten die Gleichstellungsstelle der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, die Weiterbildungsträger im Landkreis und die Agentur für Arbeit Mainz am **Samstag, 20. März 2010, von 10 bis 15 Uhr** eine Informationsveranstaltung für Frauen und Männer, die über einen Wiedereinstieg in den Beruf nach der Elternzeit nachdenken. Dabei wird auf die Planung des Wiedereinstiegs ebenso eingegangen wie die Erwartungen der Betriebe an die Frauen und Männer, die aus der Elternzeit zurückkehren. Die Veranstaltung findet im Kreistagssaal in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, in Ingelheim statt. **Die Teilnahme ist kostenlos**, es wird jedoch um **Anmeldung** bei der